

# Info - Arbeitsrecht

2018-2

## I. Für personalverwaltende Stellen der Evangelischen Landeskirche in Baden

---

Evangelischer Oberkirchenrat  
Frau Uta Henke  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin  
Recht und Rechnungsprüfung

Sachbearbeiter  
Siegfried Roth  
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe  
siegfried.roth@ekiba.de  
Telefon 0721 9175-607  
Telefax 0721 9175-25-607

Karlsruhe den 8. Juni 2018  
Aktenzeichen: 21/513

Hinweis: Dieses Infoschreiben ist im Serviceportal - [www.service-ekiba.de](http://www.service-ekiba.de) - unter der  
Rubrik Arbeitsrecht / Infoschreiben chronologisch und thematisch abgelegt.  
Abbestellung und Anmeldung für die Infoschreiben bitte an: [gabriele.hartnegg@ekiba.de](mailto:gabriele.hartnegg@ekiba.de).

## Änderung der Arbeitsrechtsregelung Entgeltumwandlung zum 1. Januar 2018 Neuer Höchstbetrag, neue Vordrucke und Verfahrensänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (ARK) hat in ihrer letzten Sitzung am 29.11.2017 eine Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Entgeltumwandlung beschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden im Juli 2018 veröffentlicht wird. Hierzu geben wir die folgenden Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

### **1 Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung**

Mit dem zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz - BRSG) wurde der Steuerbefreiungstatbestand des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Aufwendungen zu bestimmten Formen der kapitalgedeckten Altersversorgung neugefasst und der steuerfreie Höchstbetrag auf 8 % (bisher 4 %) der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (in 2018 auf jährlich 6.240 €) angehoben. Die ARK hat unter diesem Hintergrund den § 2 Abs. 2 der AR-Entgeltumwandlung geändert und den Verweis auf den bis einschließlich 2017 nach § 3 Nr. 63 EStG geltenden Höchstbetrag aufgehoben.

Außerdem wurde die Beschränkung des umwandlungsfähigen Höchstbetrags im bisherigen Satz 1 des § 2 Abs.2 der Entgeltumwandlung, wonach die Entgeltumwandlung nur bis zu der Höhe möglich war, soweit der vorgenannte Höchstbetrag nicht durch Beiträge für die **Pflichtversicherung** in der betrieblichen Altersversorgung vorrangig ausgeschöpft war, sowie § 2 Abs. 2 Satz 2, in dem eine Belehrungspflicht durch den Anstellungsträger bei Überschreitung des steuerfreien Höchstbetrages geregelt war, aufgehoben.

Gleichfalls wurden die besonderen Pflichten der Mitarbeiterin des Mitarbeiters nach bisherigem § 2 Abs. 3 bzw. Absatz 7 Satz 2 der AR-Entgeltumwandlung, die Überschreitung des Höchstbetrages besonders beantragen bzw. eine besondere Beratungserklärung unterzeichnen zu müssen, gestrichen.

Den vorgenannten Änderungen ging eine Prüfung durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH voraus. Die Prüfung hat bestätigt, dass mit der Einführung der neuen Vordrucke zur Entgeltumwandlung die Belehrungs- und Beratungspflichten des Arbeitgebers erfüllt werden. Die neuen Formulare zur Entgeltumwandlungsvereinbarung einschließlich der einbezogenen Hinweise tragen der Informations- und Aufklärungspflicht des Arbeitgebers, die sich aus deren oder dessen Fürsorgepflicht ableiten, in ausreichendem Maße Rechnung. In der Abwägung zwischen dem Informationsbedürfnis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und den Beratungsmöglichkeiten und -kompetenzen des Arbeitgebers reicht es aus, die wesentlichen Grundzüge der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die wesentlichen Effekte einer Kombination von Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung mitzuteilen. Die in der AR-Entgeltumwandlung formulierten aktiven arbeitgeberseitigen Aufklärungspflichten sowie zusätzliche Antragserfordernisse und Erklärungen auf Seiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wurden somit überflüssig und konnten entfallen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bestätigt durch die Unterschrift unter die Entgeltumwandlungsvereinbarung, die Hinweise zur Entgeltumwandlung erhalten zu haben. Damit hat der Arbeitgeber einen Nachweis.

## **2 Neue Vordrucke zur Entgeltumwandlung**

Gemeinsam mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat die Evangelische Landeskirche in Baden neue, praktikablere Formulare für die betriebliche Zusatzversorgung durch Entgeltumwandlung entwickelt. Sie ersetzen die folgenden Formulare, die aus dem Serviceportal entfernt wurden und künftig nicht mehr zu verwenden sind:

Vordruck\_1\_EGU\_4\_2009\_Vereinbarung einer EGU über Rahmenverträge Baden  
Vordruck\_2\_EGU\_4\_2016\_Vereinbarung einer EGU bei einer Zusatzversorgungskasse  
Vordruck\_3\_EGU\_4\_2016\_Bestaetigung zur Entgeltumwandlung\_Beratungserklärung  
Vordruck\_4\_EGU\_4\_2016\_Antrag und besondere Bestätigung wegen Überschreitens der beitragsfreien Grenze in der SV bei EGU  
und  
Infoblatt für neue Mitarbeiter zur privaten Altersversorgung.

**Die neuen Formulare zur Information der Beschäftigten mit Rückmeldebogen haben folgende Bezeichnung:**

EKIBA\_allgemeine Info EGU für privatrechtlich Beschäftigte\_(Stand derzeit 23-05-2018)  
EKIBA\_Info EGU bei bestehendem Versicherungsvertrag\_(Stand derzeit 08-05-2018)

Die neuen Informationen zur Entgeltumwandlung bitten wir um Verwechslungen auszuschließen doppelseitig zu drucken und den Arbeitsverträgen als Anlage beizulegen. Sie sind im Service-Portal unter [www.service-ekiba.de/html/media/vertragsanlagen.html?&](http://www.service-ekiba.de/html/media/vertragsanlagen.html?&) abgelegt und diesem Schreiben beigelegt. In den Arbeitsvertragsmustern haben wir die Bezeichnung der Anlagen geändert. Die neuen Muster sind ebenfalls im Serviceportal eingestellt.

Wir bitten bei den Anschreiben anlässlich der Einholung der Unterschrift auf den Arbeitsverträgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter explizit auf die Möglichkeit der Anforderung von Angeboten zur Entgeltumwandlung mit dem Vordruck „EKIBA\_allgemeine Info EGU für privatrechtlich Beschäftigte“ und die Prüfung der Möglichkeiten zur Übernahme bestehender Versicherungsverträge zur Entgeltumwandlung mit dem Vordruck „EKIBA\_Info EGU bei bestehendem Versicherungsvertrag“, die dem Arbeitsvertrag beigelegt sind, hinzuweisen. Ebenso auf die Möglichkeit, Vergleichsangebote bei den bzw. der Zusatzversorgungskasse einzuholen.

**Die neuen Formulare zur Vereinbarung von Entgeltumwandlungen haben folgende Bezeichnung:**

EKIBA\_EGU Vereinbarung Direktversicherung privatrechtlich Beschäftigte\_(Stand derzeit 08-05-2018) und

EKIBA\_ EGU Vereinbarung Zusatzversorgungskasse privatrechtlich Beschäftigte\_(Stand derzeit 08-05-2018).

Die neuen Vordrucke sind diesem Schreiben beigelegt und im Service-Portal zu finden unter [www.service-ekiba.de/html/media/formulare\\_entgeltumwandlung.html?&](http://www.service-ekiba.de/html/media/formulare_entgeltumwandlung.html?&)

Die Vereinbarung zur Direktversicherung gilt für alle Neuanmeldungen bei den aktuell ausschließlich zulässigen Versicherungsunternehmen.

### **3        *Verfahrensablauf und Vorstellung durch Ecclesia***

Der neue Information mit der Bezeichnung „EKIBA\_allgemeine Info EGU für privatrechtlich Beschäftigte“ mit dem Rückmeldebogen zur Einholung eines Angebotes und der Einverständniserklärung zur Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die ZGAST geht an die ZGAST. Zwischen der ZGAST und der Ecclesia wurde unter datenschutzrechtlichen Erfordernissen eine Auftragsdatenverarbeitung zur Weitergabe der Daten vereinbart. Die Ecclesia wird nach Erhalt der Daten ein Angebot erstellen und eine Beratung durchführen.

Die Ecclesia hat sich erklärt, den neuen Verfahrensablauf in den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Verwaltungsämtern der großen Kirchengemeinden ggf. in gebündelten Veranstaltungen vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Die Ecclesia wird sich wegen einer Terminvereinbarung direkt mit den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen wenden.

Für die Einholung von Angeboten bei den Zusatzversorgungskassen müssen sich die Beschäftigten, wie in den Informationen hingewiesen, direkt an die Zusatzkasse wenden. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass Beschäftigte, die nicht über die EZVK zur betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert sind, sich auch ein Angebot von der EZVK einholen können.

Der Verfahrensablauf bei der Prüfung der Übernahme bestehender Versicherungsverträge zur Entgeltumwandlung ergibt sich aus dem Rückmeldebogen der Information „EKIBA\_Info EGU bei bestehendem Versicherungsvertrag“. Dieser geht zur Vertragsprüfung mit dem vom Beschäftigten beizufügenden aktuellsten Versicherungsnachtrag an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

#### **4 Geltendmachung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung**

Mit der Änderung des § 5 Abs. 1 der AR-Entgeltumwandlung wurde dem Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, den Anspruch auf Entgeltumwandlung nicht nur beim Anstellungsträger sondern auch beim zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt unter Einhaltung der zweimonatigen Frist geltend zu machen. Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung bedarf, sofern kein Geschäftsführungsauftrag vom Anstellungsträger eingeräumt ist, nach wie vor der Unterschrift der Vertretungsberechtigten der Anstellungsträger.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

Siegfried Roth

Anlagen

II. Nach Abgang an Frau Henke und Frau Wöstmann zur Kenntnisnahme.

III. Verteiler über Lotus Notes durch 6 Hg an:

Personaler nur in Verwaltungen  
Personaler der Sozialstationen  
Personaler der Sozialstationen unter Aufsicht  
Personaler in DW's und diak. E.  
Zusätzlicher Verteiler Infoschreiben

IV. Einstellung ins Serviceportal durch 6 Ro

V. Z.d.A.

Im Auftrag

Siegfried Roth